lagekapital nach einem durch Sachverständige zu bestimmenden Prozentsatze ein dem dermaligen Zustande entsprechender Abzug gemacht werden. Die Königlich Bayerische Regierung wird sich im Falle des Ankaufs der in ihr Staatsgebiet fallenden Theilstrecke der Bahn mit der Königlich Preußischen Regierung über die im Interesse der einheitlichen Fortsetzung des Betriebes erforderlichen Maßregeln verständigen.

Artikel XII.

Die Königlich Bayerische Regierung gestattet der Königlich Preußischen Regierung die Mitbenutzung des Bahnhofs Marxgrün.

Die Bedingungen der Mitbenutzung werden durch die beiderseitigen Eisenbahnverwaltungen in einem besonderen Betriebsvertrage festgesetzt werden.

Artikel XIII.

Gegenwärtiger Vertrag soll Allerseits zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt werden. Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll baldthunlichst in Berlin erfolgen.

Zur Beglaubigung dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Berlin, den 30. Januar 1897.

(L. S.) gez. Dr. **Micke.** (L. S.) gez. **v. Oswald.** (L. S.) gez. **Engelhardt.**
(L. S.) gez. **Lehmann.**